



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.
>> landesverband bayern

SATZUNG

(Stand: 25. April 2002)

Landesverband Prakt. Tierärzte Bayern e.V. im bpt Neufassung der Satzung

Der Verband wurde am 10. Februar 1954 von zehn praktischen Tierärzten aus Nordbayern gegründet. Auf der Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes Praktischer Tierärzte in Würzburg am 1. Mai 1954 wurde ein Vorsitzender des Landesverbandes und je ein Vorsitzender der sieben Regierungsbezirke Bayerns mit der Aufgabe betraut, vorläufig die Interessen des Landesverbandes zu wahren, eine Organisation des Landesverbandes aufzubauen und eine Satzung zu erstellen. Die Satzung wurde in der Vollversammlung des Landesverbandes am 7. Mai 1957 beschlossen.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2002 ist folgende neue Satzung gültig:

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:

Landesverband Prakt. Tierärzte Bayern e.V. im bpt

Er hat seinen Sitz in Wertingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Verbandes

- 1.1. Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder
- 1.2. Erhaltung der Unabhängigkeit der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte in ihrer Berufsausübung
- 1.3. Sicherung der freien Tierarztwahl
- 1.4. Sicherstellung einer angemessenen Vergütung aller tierärztlichen Leistungen
- 1.5. Fachbezogene Einflussnahme bei allen die Tiergesundheit betreffenden Institutionen
- 1.6. Zusammenarbeit mit allen Organisationen des tierärztlichen Standes und dem Bundesverband prakt. Tierärzte

2. Aufgaben des Verbandes

- 2.1. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen/-maßnahmen im veterinärmedizinischen Bereich mit Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der tierärztlichen Praxis in ihrer gesamten Vielfalt
- 2.2. Kontaktpflege mit den tierärztlichen Fakultäten und Forschungsstätten
- 2.3. Darstellung des tierärztlichen Berufsbildes in der Öffentlichkeit

- 2.4. Interessensvertretung seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Behörden und Kommunen Bayerns sowie allen Organisationen, die tierärztliche Belange betreffen
- 2.5. Treffen von Tarifvereinbarungen sowohl aus arbeitgebender als auch aus arbeitnehmender Sicht
- 2.6. Weichenstellung für ein gutes kollegiales Verhältnis mit allen Tierärzten

3. Ziele des Verbandes

- 3.1. Erhaltung und Hebung des Gesundheitszustandes der Haus- und Nutztiere
- 3.2. Nutzbarmachung geeigneter Fortschritte der veterinärmedizinischen Wissenschaft für die Praxis
- 3.3. Stärkung des Verbraucherschutzes durch Sicherstellung der Unbedenklichkeit von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft
- 3.4. Realisierung einer transparenten Lebensmittelgewinnung von der Urproduktion bis zum Endverbraucher
- 3.5. Minimalisierung des Medikamenteneinsatzes durch Unterstützung von Management- und Prophylaxemaßnahmen bei lebensmittelliefernden Tieren
- 3.6. Umsetzung der Erfordernisse des Tierschutzes in allen Bereichen der Haltung und des Transports von Tieren, auch unter großbetrieblichen und gewerblichen Haltungsbedingungen

§3 Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Bezirksgruppen und diese nach Bedarf in Gruppen innerhalb regionaler Kreise ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede in Bayern arbeitende Tierärztin/jeder Tierarzt werden, soweit nicht ein vollbesoldetes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst besteht. Über Ausnahmen beschließt der Landesverband im Einzelfall.

Der Beitritt hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes Praktizierender Tierärzte oder des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte zu erfolgen. Die Geschäftsstellen haben die Beitrittserklärungen sich gegenseitig zuzuleiten. Alle Mitglieder des Landesverbandes Prakt. Tierärzte Bayern e.V. sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes Prakt. Tierärzte e.V.

Studierende der Veterinärmedizin können nach Abschluss des ersten Teils des Staatsexamens ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben (Schnuppermitgliedschaft). Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei und auf höchstens drei Jahre beschränkt. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der Studierende nicht durch Anzeige diese Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelt.

Bei Aufgabe des tierärztlichen Berufes kann ein Mitglied eine passive beitragsfreie Mitgliedschaft unter Wahrung der ordnungsgemäßen Beendigung der aktiven Mitgliedschaft beim Landesverband Prakt. Tierärzte Bayern e.V. erhalten. Die bei-

tragspflichtige Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitteilung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Übertritt in den Staats- oder Kommunaldienst, Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende und nach Regelung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband und dem Bundesverband.
3. Auf Beschluss des Landesvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Pflichten der Mitglieder oder gegen die Berufsordnung schuldig gemacht hat. Der Landesvorstand hat vor der Beschlussfassung dazu den Ehren- und Disziplinarausschuss anzuhören. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Landesvorstandes ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen vor dem Ehren- und Disziplinarausschuss Stellung zu nehmen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen fortgesetzter Unterlassung der Beitragszahlungen kann durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer erfolgen, ohne dass es dazu der Anhörung des Ehren- und Disziplinarausschusses bedarf.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Beitritt ist die Satzung für die Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes zu wahren und für die Aufgaben und Beschlüsse des Verbandes einzutreten.
3. Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen gewählt werden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
4. Zur Wahrnehmung seiner beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere aber zur Abwehr vor unzumutbarer Beschränkungen oder Behinderungen in der tierärztlichen Berufsausübung sowie des Missbrauchs seiner Arbeitskraft, kann jedes Mitglied den Schutz des Verbandes in Anspruch nehmen.
5. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und den Mitgliedern, welche durch den Ehren- und Disziplinarausschuss nicht beizulegen sind, ist das ordentliche Gericht am Sitz der Geschäftsführung des Verbandes zuständig.

§7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung (§8)
- der Landesvorstand (§9)
- der Geschäftsführende Vorstand (§10)
- die Kontaktfrauen/-männer (§11)
- Ausschüsse (§12)

§8 Die Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung sind alle Verbandsmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Mitglieder des Landesvorstandes und die Delegierten. Das Stimmrecht entfällt in eigener Sache.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten der Bezirksgruppen. Jede Bezirksgruppe stellt auf je angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten. Die Bezirksgruppen haben spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und spätestens acht Tage vor einer außerordentlichen Versammlung ihre gewählten Delegierten der Geschäftsstelle mitzuteilen. Delegierte können nur aktive Mitglieder sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Sie wird einberufen und geleitet vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Alle Stimmberechtigten sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht des ersten Vorsitzenden
 - b) Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers
 - c) Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
 - d) Vorlage des Haushaltsplanes
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabebereich des Verbandes,
 - b) die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführers, der Beisitzer, des Redakteurs und des Internetbeauftragten und die Wahl der Kassenprüfer, sowie des Ehren- und Disziplinarausschusses,
 - c) die Wahl der Delegierten zur Bundesmitgliederversammlung,
 - d) die Genehmigung der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - g) Satzungsänderungen,

- h) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und der Reisekosten (näheres regelt die Geschäftsordnung).
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Geschäftsführenden Vorstand für notwendig gehalten oder vom Landesvorstand beschlossen oder von mindestens drei Bezirksgruppen beantragt wird. Wenn die Sachlage es erfordert, kann die Einladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden.
 8. Den Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Landesvorstand, den Ort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Geschäftsführende Vorstand bestimmen.
 9. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§9 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der sieben Bezirksgruppen und ihren Stellvertretern, soweit die Bezirksgruppen mehr als 100 Mitglieder haben.
2. Der erste Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Mitglieder zu Sitzungen des Landesvorstandes zuziehen. Diese besitzen jedoch nur beratende Funktion.
3. Den Vorsitz im Landesvorstand führt der erste Vorsitzende des Landesverbandes oder dessen Stellvertreter.
Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft, zur Aufgabenwahrnehmung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Landesvorstandes sowie der Mitgliederversammlung, zur Geschäftsführung, zum Mitteilungsblatt und zu weiteren Punkten zu regeln sind.
5. Der Landesvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom ersten Vorsitzenden des Landesverbandes oder gegebenenfalls von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn es der Geschäftsführende Vorstand beschließt oder es mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes unter Angabe von Gründen beantragen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Landesvorstandes gebunden.

7. Ein nicht mehr amtierender Vorsitzender kann vom Landesvorstand durch Beschluss zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
8. Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen das passive Wahlrecht.

§10 Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern oder deren gewählten Stellvertretern.

Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins.

Der zweite Vorsitzende hat grundsätzlich die gleichen Rechte. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass dieser nur dann tätig wird, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

1. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und die zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Wählbar sind nur die Mitglieder des Landesverbandes, die in der Mitgliederversammlung von Stimmberechtigten vorgeschlagen werden. Die Wahl wird geleitet durch den in der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter, sie ist geheim. Gewählt ist, wer jeweils die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Stimmenthaltung ist zulässig. Das Wahlergebnis ist in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.
2. Scheidet während der Wahlperiode der erste Vorsitzende aus, so tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle. Die Wahl eines neuen ersten Vorsitzenden für den Rest der Wahlperiode hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Scheidet während einer Wahlperiode der zweite Vorsitzende aus, so bestimmt der Landesvorstand einen neuen zweiten Vorsitzenden bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet während der Wahlperiode der Geschäftsführer aus, so übernimmt bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Geschäftsstelle. Scheidet während der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Neuwahl das Mitglied an seine Stelle, das bei der Beisitzerwahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.
3. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes mit Hilfe einer Geschäftsstelle.

4. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes wird mit der Kassenführung betraut.

Der Kassenführer wird vom Geschäftsführenden Vorstand gewählt. Sofern die nach §8 (3) vorgesehene Geschäftsstelle geschaffen ist, kann die Geschäftsstelle auch die Kassenführung übernehmen. In diesem Falle ist das für die Geschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied auch für die Kassenführung verantwortlich.

6. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§11 Die Kontaktfrauen/-männerversammlung

Die Kontaktfrauen/-männerversammlung dient dazu, eine engere Verbindung zwischen dem Landesvorstand und den Mitgliedern des Landesverbandes herzustellen. Sie hat beratende Funktion.

Sie besteht aus dem Landesvorstand und den Kontaktfrauen/-männern. Wenn es standespolitische Probleme erfordern, wird sie vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Jeder Stadt- und Landkreis Bayerns soll von mindestens einer/m Kontaktfrau/-mann vertreten sein. Eine/ein Kontaktfrau/-mann kann für maximal drei Landkreise benannt werden. Ein Landkreis kann auch durch mehrere Kontaktfrauen/-männer vertreten werden. Die Kontaktfrauen/-männer werden vom Landesvorstand nach vorheriger persönlicher Rücksprache benannt.

Die Einladung zu einer Kontaktfrauen/-männerversammlung hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle zu erfolgen. Ein Protokoll über die Versammlung ist anzufertigen.

§12 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Finanz- sowie den Ehren- und Disziplinarausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus zwei Verbandsmitgliedern, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören. Er hat die Kassenführung des Landesverbandes prakt. Tierärzte Bayern e.V. jährlich zu überprüfen.

Der Ehren- und Disziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die dem Landesvorstand nicht angehören.

Der Landesvorstand kann weitere beratende Ausschüsse einsetzen.

§13 Organisation der Bezirksgruppen

1. Der Landesverband ist in Bezirksgruppen unterteilt. Die Bezirksgruppen umfassen das Gebiet eines Regierungsbezirkes. Eine Teilung von Bezirksgruppen ist möglich, wenn diese dadurch organisatorisch besser erfasst werden können. Nach Bedarf können sich innerhalb eines oder mehrerer Landkreise Kreisgruppen bilden. Dies setzt die Zustimmung des Bezirksgruppenvorsitzenden voraus.
2. In den Bezirksgruppen und Kreisgruppen sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
3. Die Bezirksgruppe wird vom Vorsitzenden bei Bedarf oder über Aufforderung des Geschäftsführenden Vorstandes, mindestens aber einmal im Jahr, zu einer Vollversammlung einberufen.
4. Die Bezirksgruppe wählt ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bei Bestehen von Kreisgruppen deren Leiter auf jeweils vier Jahre.
5. Die Delegierten zu einer Mitgliederversammlung werden bei den Bezirksgruppenversammlungen gewählt.

§14 Mitgliedsbeitrag

1. Der Landesverband prakt. Tierärzte Bayern e.V. erhebt neben dem Bundesverband einen eigenen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich eingezogen.

§15 Vertretung

ersatzlos gestrichen

§15 (neu) Haushaltsführung

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der nach Genehmigung durch den Landesvorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Findet die ordentliche Mitgliederversammlung erst nach dem 1. Januar statt, so sind die Geschäfte für das neue Geschäftsjahr vorläufig unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes für das abgelaufene Geschäftsjahr weiterzuführen.

3. Mit der Genehmigung des Haushaltsplanes beschließt die Mitgliederversammlung über Bereitstellung der erforderlichen Mittel.
4. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel. Außerplanmäßige Ausgaben, die sich im Laufe des Geschäftsjahres als notwendig erweisen, kann der Landesvorstand bis zu insgesamt 10% des ordentlichen Haushaltes genehmigen, wenn ihre Deckung aus Rücklagen, Ersparnissen oder Mehreinnahmen gesichert ist.

§16 (neu) Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung muß in der Einladung angekündigt werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
3. Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
4. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn die Änderung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind und davon zwei Drittel die Satzungsänderung beschließen.

§17 (neu) Die Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt in einer eigens einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind und wenn drei Viertel derselben sie beschließen.

Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneut einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.